

Richtlinie für die Förderung kultureller Projekte und Institutionen

Stadt Hohenems

Radetzkystraße 5

6845 Hohenems

www.hohenems.at

§1

Ziele

Diese Richtlinie dient der Förderung kultureller Aktivitäten in Hohenems, die künstlerische und geistige Leistungen sichtbar machen, Vielfalt und Teilhabe ermöglichen, nachhaltige Prozesse stärken und gesellschaftliche Innovation fördern.

Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Kunst, kulturelle Bildung, Wissenschaft, Heimatpflege und Erwachsenenbildung. Die Stadt Hohenems bekennt sich zur Umsetzung fairer Arbeitsbedingungen im Kulturbereich („Fair Pay“) und erwartet die Berücksichtigung angemessener Honorare bei geförderten Projekten.

§2

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Projektbezug zu Hohenems.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist jährlich bis 30. Juni für das Folgejahr schriftlich mittels Formulars (LINK) digital im Kulturreferat einzureichen.
- (3) Förderfähig sind Projekte, die in Hohenems stattfinden oder sonst einen engen Bezug zur Stadt aufweisen.
- (4) Bei Neuansträgen ist dem Antrag eine schriftliche Darstellung zu den Themenbereichen Vielfalt, Inklusion oder Nachhaltigkeit beizulegen (max. 5 Zeilen).
- (5) Mit Antragstellung wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt, die ggst Richtlinie anerkannt und der Verarbeitung der im Antrag angeführten personenbezogenen Daten zugestimmt.

§3

Förderzeitraum & Fristen

- (1) Die Förderung gilt für förderfähige Maßnahmen im jeweiligen Kalenderjahr (01.01.–31.12.)
- (2) Förderzusagen erfolgen ausschließlich schriftlich und nach Budgetbeschluss für das jeweilige Jahr.

§4

Förderarten

- (1) Folgende Förderungen sind vorgesehen:
 - a. Projektförderung (z. B. für Veranstaltungen, Publikationen, Anschaffungen)
 - b. Jahresförderung (für laufende Kulturprogramme)
 - c. Subventionen (pauschale Grundförderung, z. B. für Kulturvereine)
 - d. Musikschulförderung (nach eigener Richtlinie)
 - e. Restaurierungen denkmalgeschützter Objekte (in Abstimmung mit Stadtplanung)
 - f. Förderung von Vereinskleidung
 - g. Förderung von 10-Jährigen Jubiläen

- h. Eigenpublikationen, sind nur förderbar, wenn keine andere Publikationsform möglich ist
 - i. Mietzinszuschüsse
- (2) Werkankäufe zählen zur Projektförderung.

§5

Auszahlung und Förderhöhe

- (1) Projektförderungen ab € 1.000 werden nach vollständigem Fördernachweis gem § 6 ausbezahlt; in Ausnahmefällen ist eine 80 %-Akontozahlung möglich.
- (2) Jahresförderungen werden quartalsweise ausbezahlt.
- (3) Vereinskleidung ist bis max. 30 % der angefallenen Kosten förderbar.
- (4) Die Berechnung der Höhe Grundsубvention erfolgt gem der Beilage ./1, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie darstellt.

§ 6

Fördernachweis

- (1) Der Fördernachweis ist in nachstehender Form zu erbringen:
 - a. Bei Projektförderung ab EUR 500 sowie Jahresförderungen in Form einer Schlussabrechnung. Bei Projektförderung bis EUR 500 ist kein Nachweis notwendig;
 - b. bei Subventionen in Form eines Tätigkeitsberichtes;
 - c. Bei Mietzinszuschüssen anhand der Rechnungsbelege;
- (2) Der vollständige Fördernachweis ist zu folgendem Stichtag zu erbringen:
 - a. Für Projektförderungen bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres;
 - b. für Jahresförderungen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres;
 - c. für die Grundsубvention bis spätestens 31. März des Folgejahres;
 - d. Für Mietzinszuschüsse bis spätestens 31. März des Folgejahres;
- (3) Schlussabrechnungen können mittels bereitgestellten Formulars eingereicht werden.

§ 7

Besondere Bestimmungen

- (1) Die Zusage der Förderungen erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung bzw. Gewährung der Förderung.
- (3) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit bzw. sind Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - a. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/-in erlangt wurde, oder
 - b. die geförderte Leistung aus Verschulden des/der Förderungswerbers/-in nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
- (4) Die Stadt Hohenems ist in allen Medien als Fördergeber zu nennen (Logo: <https://marke.hohenems.at/logo>). Drei Belegexemplare sind dem Kulturreferat zu übermitteln.
- (5) Fördernehmer:innen sind für steuerliche Behandlung der Förderungen selbst verantwortlich und haben auf Anfrage Einsicht in Belege zu gewähren.

§8

Fördermissbrauch

Der/die Förderungswerber/in wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

§9

Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt bis auf Widerruf und tritt am 8. Juli 2025 in Kraft.

Beilage Grundsubvention

§1

Allgemeines

Die Grundsubvention setzt sich aus einem Sockelbetrag und fünf Kriterien zusammen:

- Vereinsgröße (Mitgliederanzahl)
- Reichweite (Wahrnehmung durch Presse und Publikum)
- Jugendarbeit (nachweislich regelmäßige Förderung von Jugendlichen)
- Mietaufwand (belegbare Kosten für ganzjährig genutzte Vereinsräume)
- Kultureller Beitrag (Inhaltliche Qualität und Anspruch der Vereinsarbeit)

Jede Kategorie ist in Stufen gegliedert. Die jährliche Berechnung erfolgt auf Basis der eingereichten Daten. Vereine erhalten mit der Förderzusage ein transparentes Berechnungsblatt.

§2

Auszahlung & Nachweise

(1) Bis 31. März ist ein formloser Tätigkeitsbericht über das vergangene Kalenderjahr einzureichen.

Dieser enthält:

- a) eine Übersicht über Vereinsaktivitäten
- b) Anzahl aktiver Mitglieder (Stand Dezember)
- c) Anteil von Kindern und Jugendlichen
- d) belegbare Miet- und Betriebskosten (Rechnungskopien)

(2) Die Auszahlung erfolgt bis April, nach vollständiger Vorlage aller Nachweise.

(3) Bei fehlender fristgerechter Antragstellung oder Nachweiserbringung verfällt die Förderung.

